

Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates der Stadt Datteln
und seiner Ausschüsse vom 10.11.1994

(Abl. 15/1996)

Der Rat der Stadt Datteln hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NW am 10. November 1994 nachstehende Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates der Stadt Datteln und seiner Ausschüsse beschlossen.

§ 1

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit.
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
- d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
- e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Datteln
- f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Datteln.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Datteln anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates der Stadt Datteln und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Die Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates der Stadt Datteln und seiner Ausschüsse tritt mit der Beschlussfassung des Rates in Kraft.